UNIVERSITÄT HOHENHEIM
REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 732 Datum: 22.10.2010

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 732/10 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Zentralbereiche, Abteilung für Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften

Vom 22. Oktober 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422 f.) hat der Senat der Universität Hohenheim am 14. Juli 2010 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 22. Oktober 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften vom 19. März 2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 496 vom 22. März 2004), zuletzt geändert am 16. August 2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 575 vom 16. August 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird durch Satz 5 ergänzt:

„Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von dem jeweiligen Prüfenden benannt."

2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, ergänzt um den Modulkatalog."

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausur- oder Hausarbeiten. Diese können die Erarbeitung von Antworten an einem Computer einbeziehen, wenn als Ergebnis der schriftlichen Modulprüfung ein unterschriebener Ausdruck der an einem Computer erarbeiteten Prüfungsleistung abgegeben wird. Schriftliche Modulprüfungen sind von einem Prüfenden zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 10. Kalendertag vor dem angesetzten Termin für die Wiederholungsprüfung online durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, wird der Termin für die Wiederholungsprüfung entsprechend verschoben."

4. § 11 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade point* gemäß Absatz 3 aufgerundet; Durchschnittsnoten unterhalb von 0,5 werden zu „*fail*" (F; 0 *grade points*) abgerundet."

5. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Vertiefungspflichtmodule sind:

in der Vertiefung „Tierwissenschaften“:
- Spezielle Anatomie und Physiologie
- Tierernährung
- Biologische Grundlagen der Tierhaltung
- Elemente der Tierzüchtung
- Umwelt- und Tierhygiene,

in der Vertiefung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“:
- Betriebliche Planungsmethoden
- Empirische Sozialforschung
- Führung landwirtschaftlicher Betriebe
- Ökonomik einer umweltgerechten Pflanzen- und Tierproduktion
- Organisation, Management und Marketing in der Ernährungswirtschaft,

in der Vertiefung „Agrartechnik“:
- Arbeitsmethoden in Wissenschaft und Industrie
- Entwicklung und Konstruktion von Landmaschinen
- Planung von Nutztierhaltungssystemen
- Technikbewertung in der Pflanzenproduktion
- Technikbewertung in Sonderkulturen

6. § 24 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Arbeit ist fristgerecht, gebunden und in einfacher Ausfertigung sowie als unverschlüsseltes digitales Textdokument (in einem der Formate doc, docx, odt, pdf oder rtf) beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim abzugeben. Die zu prüfende Person hat schriftlich zu erklären, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde und, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass das übermittelte digitale Textdokument in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass bekannt ist, dass diese digitale Version anhand einer Analyse-Software auf Plagiate überprüft werden kann.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 22. Oktober 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-